

Anlage 1

Informationsblatt für Versammlungsleiter*innen zu Bestimmungen des Versammlungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VersG NRW) vom 17.12.2021 (GV NRW vom 06.01.2022)

1. Wer eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden vor der Einladung zu der Versammlung anzuzeigen (§ 10 VersG NRW).
2. Die zuständige Behörde kann die Versammlung unter freiem Himmel beschränken, um eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren. Als Beschränkungen kommen insbesondere Verfügungen zum Ort und zum Verlauf der Veranstaltung in Betracht. (§ 13 Abs. 1, S. 1 VersG NRW).
3. Auf Bundesautobahnen finden keine Versammlungen statt (§ 13 Abs. 1, S. 2 VersG NRW).
4. Soweit es nach Art und Umfang der Versammlung erforderlich ist, bietet die zuständige Behörde der Person, die eine öffentliche Versammlung veranstaltet oder die Leitung übertragen worden ist, rechtzeitig ein Kooperationsgespräch an. Die Veranstalter*innen sind aufgerufen, mit der zuständigen Behörde zu kooperieren, insbesondere Auskunft über Art, Umfang und vorgesehenen Ablauf der Veranstaltung zu geben (§ 3 VersG NRW).
5. Die zuständige Behörde kann eine Versammlung verbieten oder auflösen, wenn ihre Durchführung die öffentliche bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges die öffentliche Sicherheit oder Ordnung unmittelbar gefährdet ist (§ 13 Abs. 2 VersG NRW).
6. Es ist verboten, eine Versammlung mit dem Ziel zu stören, diese zu behindern oder zu vereiteln. Nicht auf Behinderung zielende kommunikative Gegenproteste unterfallen nicht dem Störungsgebot (§ 7 VersG NRW)
7. Jede öffentliche Versammlung muss einen Leiter haben (§ 5 VersG NRW).
8. Der Leiter kann sich der Hilfe von geeigneten Ordner*innen bedienen, die mindestens 14 Jahre alt sein müssen. Diese müssen bei Versammlungen unter freiem Himmel durch weiße Armbinden oder Leibwesten, die nur die gut sichtbare Bezeichnung „Ordnerin“ oder „Ordner“ tragen dürfen, kenntlich sein. (§ 5 Abs. 2 VersG NRW).
9. Der Leiter bestimmt den Ablauf der Versammlung und hat während der Versammlung für Ordnung zu sorgen (§ 6 VersG NRW).

10. Die zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Versammlung getroffenen Anweisungen der Versammlungsleitung und der Ordner*innen sind zu befolgen (§ 6 Abs. 3 VersG NRW).
11. Die Versammlungsleitung darf Personen, welche die Ordnung der Versammlung erheblich stören, ausschließen. Bei Versammlungen unter freiem Himmel darf dies nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde erfolgen (§ 6 Abs. 4 VersG NRW).
12. Es ist verboten Waffen oder sonstige Gegenstände, die ihrem Wesen nach dazu bestimmt oder, ohne dazu bestimmt zu sein, dazu geeignet sind und dazu genutzt werden sollen, Verletzungen von Personen oder erhebliche Schäden an Sachen herbeizuführen, bei Versammlungen oder auf dem Weg zu oder von Versammlungen mit sich zu führen, zu Versammlungen hinzuschaffen oder sie zur Verwendung bei Versammlungen bereitzuhalten oder zu vereiteln (§ 8 Abs. 1 VersG NRW).
13. Es ist verboten bewaffnete Ordner*innen in öffentlichen Versammlungen einzusetzen (§ 27 Abs. 5 VersG NRW).
14. Es ist verboten, öffentlich zur Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung aufzufordern, deren Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder deren vollziehbare Auflösung angeordnet worden ist (§ 8 Abs. 3 VersG NRW).
15. Es ist verboten, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder eine sonstige öffentliche Veranstaltung unter freiem Himmel zu veranstalten, zu leiten oder an ihr teilzunehmen, wenn infolge des äußeren Erscheinungsbildes 1. durch das Tragen von Uniformen, Uniformteilen oder uniformähnlichen Kleidungsstücken oder 2. durch ein paramilitärisches Auftreten Gewaltbereitschaft vermittelt und dadurch einschüchternd wirkt (§ 18 Abs. 1 VersG NRW).
16. Wer als Veranstalter*in oder Leitung eine öffentliche Versammlung trotz vollziehbaren Verbots durchführt oder trotz Auflösung oder Unterbrechung durch die Polizei fortsetzt oder eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel ohne Anzeige nach § 10 VersG NRW beziehungsweise ohne Ausnahmegenehmigung nach § 20 Abs. 2 VersG NRW durchführt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft (§ 27 Abs. 1 VersG NRW).
17. Wer als Leiter einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges die Versammlung oder den Aufzug wesentlich anders durchführt, als dies bei der Anmeldung angegeben worden ist, oder Beschränkungen nach § 13 Abs. 1 VersG NRW nicht nachkommt, wird mit

Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft (§ 27 Abs. 2 VersG NRW).